

## Freihandelsabkommen Schweiz-China

# So profitieren Sie von Zollreduktionen

**Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und China ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. China ist derzeit der einzige BRIC-Staat, mit dem die Schweiz ein FHA hat. Wer von Zollreduktionen und damit Wettbewerbsvorteilen im Handel mit China profitieren will, muss sich jedoch mit den Ursprungsregeln auskennen. Denn Zollermässigungen stellen sich nicht automatisch ein, sondern müssen von den Unternehmen aktiv realisiert werden. Im Beitrag von Zollexperte *Meinrad Müller* vom Dienst für FHA erfahren Sie, wie das geht.**



Meinrad Müller

Auch für die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist das Abkommen mit China ein Markstein, haben doch Zollexperten des Dienstes Freihandelsabkommen (DFHA) der Oberzolldirektion tatkräftig am Zustandekommen dieses FHA mitgearbeitet. Zentrale Themen waren die Aushandlung der Ursprungsregeln und deren möglichst einfacher Vollzug, zwei wichtige Bereiche jedes Freihandelsabkommens. Die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden Chinas und der Schweiz hat schon vor mehreren Jahren begonnen, lange bevor die Verhandlungen zu diesem historischen Abkommen starteten. Bereits seit 2007 haben mehrere gegenseitige Arbeitsbesuche zu verschiedenen Zollthemen stattgefunden. Auf Interesse bei den chinesischen Behörden stiess insbesondere das Ausbildungswesen der EZV. Die Beziehungen sind ausgezeichnet. Es hat sich gezeigt, dass der Austausch trotz aller Unterschiede der beiden Länder für beide Seiten sehr profitabel sein kann. Gerade solche Beziehungen sind es manchmal, die bei Verhandlungen die nötige Vertrauensbasis bilden können.

Mit jedem Freihandelsabkommen nimmt leider auch der administrative Aufwand zu – sowohl für die Wirtschaft als auch für den Zoll. Denn es geht darum, die Sendungen klar zu identifizieren, die von Zollpräferenzen profitieren können. Die präferenzberechtigten Waren müssen den Ursprung im Partnerland nachweisen. Dabei sind Definitionen und Regeln einzuhalten. Exporteure müssen den Ursprung ihrer Ware in bestimmter Form nachweisen. Nur dann profitieren sie von Zollpräferenzen. Die EZV setzt alles daran, das Abkommen so einfach wie möglich umzusetzen.

## Zollermässigungen als Wettbewerbsvorteil

Die Zollpräferenzen stellen sich also nicht automatisch ein. Vielmehr müssen Unternehmen diese aktiv realisieren. Für jedes zu exportierende Erzeugnis sollte vorab geklärt werden, ob es überhaupt vom FHA erfasst ist; d. h., ob in China dafür Zollpräferenzen gewährt werden. Weiter ist zu beurteilen, ob das Erzeugnis die Ursprungsregeln dieses FHA erfüllt. Die gültigen Ursprungsregeln sind in Form einer Liste im Anhang II «Product Specific Rules» aufgeführt. Obwohl diese Abklärungen nach viel Aufwand klingen, kann sich die daraus resultierende Zollermässigung oder -befreiung in China als entscheidend gegenüber Konkurrenten aus der Schweiz oder anderen Ländern erweisen. Im FHA sind zwei mögliche Ursprungsnachweise vorgesehen: einerseits die sogenannte Ursprungserklärung und andererseits – für die Ausfuhr aus der Schweiz – eine spezielle Warenverkehrsbescheinigung

EUR.1 (WVB). Für die Ausfuhr aus China ist ein «Certificate of Origin» vorgesehen.

## Seriennummer bei Ursprungserklärungen

Von der EZV «Ermächtigte Ausführer» (EA) dürfen Ursprungserklärungen auf Handelspapieren (z. B. auf der Rechnung) erstellen. Alle anderen Ausführer der Schweiz füllen die WVB aus, die vom Schweizer Zoll visiert und gestempelt wird. Die Ursprungserklärungen müssen – bislang einzigartig – eine Seriennummer tragen. Neben der physischen Vorlage der Ursprungserklärung bei der Einfuhrabfertigung ist im FHA eine jährliche Übermittlung der Seriennummern aller von EA erstellten Ursprungserklärungen festgelegt worden. Um dieses zusätzliche, sowohl für EA als auch für die EZV aufwändige Verfahren zu vereinfachen, ist es gelungen, mit der chinesischen Zollverwaltung eine elektronische Datenlieferung zu vereinbaren. Diese sieht vor, dass der EA diejenige Seite des Handelspapiers, auf der sich die Ursprungserklärung befindet, der chinesischen Zollverwaltung als pdf-Datei – via gesicherte Internetanwendung der EZV – zustellt. Dadurch erhält der chinesische Zoll die Sicherheit, dass eine Ursprungserklärung tatsächlich vom EA erstellt worden ist. Der Zusatzaufwand der jährlichen Übermittlung der Seriennummern fällt daher weg. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die chinesische Zollverwaltung aufgrund dieses Verfahrens den Einfuhren von Sendungen von EA eine gewisse Bevorzugung zukommen lässt.



Dank dem Freihandelsabkommen mit China befindet sich die Schweizer Wirtschaft gegenüber ihrer Konkurrenz in der Pole-Position.

Die WVB, die Nicht-EA auszufüllen haben, basiert auf dem im FHA Schweiz-EU bekannten Formular EUR. 1. Die vorgesehenen Rubriken sind jedoch nur in Englisch angegeben, und das Formular ist in Englisch auszufüllen. Zudem sind Zusatzangaben zu vermerken, was neu ist und bis jetzt in keinem anderen Abkommen vorkommt. So sind für jedes Erzeugnis die 6-stellige Nummer des Harmonisierten Systems sowie eine Abkürzung

### **Es hat sich gezeigt, dass der Austausch trotz aller Unterschiede der beiden Länder für beide Seiten sehr profitabel sein kann.**

für das erfüllte Ursprungskriterium anzugeben. Weiter ist die Anzahl der Posten verschiedener Erzeugnisse auf zwanzig je WVB beschränkt. Zur besseren Kenntlichkeit wurde die für China bestimmte WVB unten auf allen Seiten mit einem orangen Balken versehen. Die WVB sind der EZV zur Visierung und Stempelung vorzulegen.

Wie in jedem anderen FHA ist auch hier die Nachprüfung von Ursprungsnachweisen vorgesehen. Der Einfuhrstaat sendet dazu ein Nachprüfungsgesuch an die Zollverwaltung des Ausfuhrstaates. Für die Beantwortung

solcher Nachprüfungsgesuche ist eine relativ kurze Frist von 6 Monaten vorgesehen. Es ist deshalb unumgänglich, dass die Ausführer die ursprungsbegründenden Dokumente für ihre Sendungen im Falle einer Nachprüfung schnell «zur Hand» haben, damit die EZV rasch antworten kann.

#### **Aufwand nimmt zu**

Je mehr FHA in Kraft sind, desto grösser wird für den DFHA der Aufwand bzgl. deren Unterhalt und Aufdatierung. Die Sektion Ursprung und Textilien der Oberzolldirektion sowie die Kreisdirektionen und Zollstellen setzen die FHA zollseitig um. Bei der Einfuhr stehen aufgrund der FHA rund CHF 2,5 Mia. Zölle pro Jahr auf dem Spiel. Diese Zahl steigt mit jedem neuen Freihandelsabkommen, wodurch das Risiko und damit auch der Kontrollaufwand steigt, der in Amtshilfegesuchen um Nachprüfung von Ursprungsnachweisen gipfelt. Ausfuhrseitig müssen einerseits WVB kontrolliert und beglaubigt werden. Andererseits gilt es, die Nutzung der Bewilligungen von EA zu überwachen und Schweizer Ursprungsnachweise zu überprüfen.

#### **Informationsangebot des Schweizer Zolls**

Die Bedeutung der Freihandelsabkommen wächst ständig und die

Anwendung ist unbestritten komplex. Deshalb versucht die EZV, den Informationsbedarf mit verschiedenen Massnahmen, wie Kurse für EA oder einem E-Learning zum Thema Ursprung, zu decken. Weiter hat sie auf ihrer Homepage nicht nur die Gesetzestexte aller in Kraft stehenden FHA publiziert, sondern auch viele Merkblätter und Zirkulare. Ausserdem kann ein News-Dienst abonniert werden, der laufend über Neuerungen informiert. Selbstverständlich geben auch die für die Schweizer Ausführer zuständigen Zollkreisdirektionen Auskunft.

Die Schweizer Wirtschaft befindet sich mit diesem Abkommen gegenüber ihrer Konkurrenz in der Pole-Position. Die EZV steht den Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite. Sie ist längst nicht mehr nur damit beschäftigt, die Schweizer Wirtschaft zu schützen, sondern fördert mit ihren Dienstleistungen auch den internationalen Handel. Die EZV will damit ihren Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg der Schweiz leisten.

*Weitere Informationen:*

*[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) → Informationen Firmen → Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen und Ausfuhrbeiträge*